



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: **Rechts- und Ratsangelegenheiten**
Az: **30**
Datum: **17.01.2014**

2014/022
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	06.02.2014	

Betreff

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die neue Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel in der als Anlage 1 vorgelegten Fassung.

Beisenherz
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Bestimmte Anforderungen und Abläufe für eine geordnete und rechtssichere Wahl des Integrationsrates werden in der gemeindlichen Wahlordnung festgelegt, weil der nordrhein-westfälische Gesetzgeber für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Personen kein eigenständiges Wahlgesetz errichtet hat und das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen bislang nach § 27 Abs. 11 Satz 2 GO NRW keine Rechtsverordnung erlassen hat.

Die Grundlage für die Wahl eines Integrationsrates ist im § 27 GO NRW durch Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 umfassend neu geregelt worden. Insbesondere ist zukünftig der Integrationsrat als einziges Gremium vorgesehen. Daher ist es nicht sachgerecht, die alte Wahlordnung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat lediglich anzupassen. Um diesen neuen Grundlagen gerecht zu werden, ist in der Umsetzung der Inhalte des § 27 GO NRW eine vollständig und gendergerecht neue Wahlordnung durch den Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu beschließen.

Die Inhalte der neuen Wahlordnung ergeben sich aus **Anlage 1** zu dieser Beschlussvorlage. In **Anlage 2** erfolgt eine Gegenüberstellung der neuen/oder sich ändernden Inhalte zur Vorgängerfassung.

Nachfolgend werden wesentliche Regelungen kommentiert:

Zu § 1

In Absatz 4 werden entsprechend des § 27 Abs. 11 Satz 1 GO NRW die für die Wahl des Integrationsrates anwendbaren Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) aufgeführt.

Zu § 5

In Satz 1 ist geregelt, dass nicht nur Ausländer wahlberechtigt sein sollen, sondern alle Personen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, also auch alle Personen, die neben der deutschen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Daneben wird durch Nummer 1 ergänzend auch die Gruppe der Staatenlose in den Kreis der Wahlberechtigten aufgenommen.

Zu § 6

Unter Nummer 1 werden nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – unter anderem Personen erfasst, die unter das NATO-Truppenstatut fallen. § 1 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG erfasst Familienangehörige von Botschafts- und Konsularbedienstete und die in § 27 Abs. 1 Aufenthaltsverordnung – AufenthV - bezeichneten Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten.

Zu § 8

Diese Bestimmung legt einen einheitlichen Wahltermin von Kommunalwahl und Integrationswahl fest. Der einheitliche Wahltermin soll insbesondere zur Stärkung der Wahlbeteiligung und Erleichterung der Wahlorganisation führen.

Zu § 11

Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Einspruchsführerin / dem Einspruchsführer ein gesetzlicher Anspruch auf die Beschwerdemöglichkeit nach § 11 Abs. 4 KWahlG zusteht. Über die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Zu § 13

Der neu eingefügte Absatz 1 schafft die Möglichkeit, dass die Auszählung der Stimmen auch zentral erfolgen kann. Aus dem Regelgehalt des § 27 Abs. 11 Satz 1 GO NRW i.V. mit § 29 KWahlG ergibt sich, dass die Stadt Castrop-Rauxel berechtigt ist, die abgegebenen Stimmen zur Integrationswahl zusammenzuführen und zentral durch eigens dafür bestellte Wahlvorstände auszählen zu lassen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Wahl ordnungsgemäß und in einem überschaubaren Zeitbedarf durchgeführt werden kann.

In Absatz 2 wird die Berechnungsmethode zur Sitzverteilung geändert in das Divisorverfahren mit Standardrundungen nach Sainte-Laguë/Schepers (vgl. § 33 Abs. 2 KWahlG). Diese Berechnungsmethode vermeidet „Ungerechtigkeiten“ in Grenzbereichen der Berechnungen.

Zu § 14

Für die Wahl ist das Wahlprüfungsverfahren des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) verbindlich entsprechend anzuwenden.

Für das weitere Verfahren ist vorgesehen, unverzüglich nach Bekanntmachung der neuen Wahlordnung über eine entsprechende Amtliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge aufzufordern. Die Sitzung des Kommunalwahlausschusses für die Zulassung der Wahlvorschläge ist für den 09. April 2014 geplant.

Beteiligte Bereiche	30	30		
Kurzzeichen				